



**Fakultät 6 Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie**

**Der Dekan**

Postfach 80 11 40 \* 70511 Stuttgart \* Pfaffenwaldring 27 \* 70569 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711/685 624 00 \* E-Mail: dekanat@f06.uni-stuttgart.de

Stand: Juni 2023

## **Richtlinien zu kumulativen Dissertationen**

Beschluss im Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom 24.05.2023

Gemäß der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01.03.2019 (PromO) kann die Dissertation publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Dies ist in der Promotionsvereinbarung festzuhalten.

Bezüglich der eingebrachten Veröffentlichungen/Manuskripte gelten folgende Kriterien:

1. Art: Nur vollumfängliche Papers (in Abstimmung mit Betreuer\*in); jeweils in englischer oder deutscher Sprache; keine „Review Papers“.
2. Anzahl/Publicationsstand: Mindestens 3, davon maximal 1 nur „eingereicht“ – die übrigen müssen zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
3. Publikationsorgane: Zeitschriften mit „Peer Review“ in Abstimmung mit dem/der Betreuer\*in
4. Ko-Autorenschaften: Grundsätzlich muss der maßgebliche Anteil jedes Manuskripts von dem/der Doktorand\*in erbracht worden sein. Jedes Manuskript darf nur in eine Dissertation eingebracht werden.

Begründete Ausnahmen von diesen Kriterien können vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Bei der Einreichung der Dissertation muss der Publikationsstand geeignet nachgewiesen werden (z. B. DOI, Letter of Acceptance).

Ist der/die Doktorand\*in nicht Alleinautor\*in, erfolgt die Dokumentation des Eigenanteils je Manuskript mit dem von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formblatt (s. Anlage) und wird von den Koautoren bestätigt.

Die Erfüllung der o.g. Kriterien allein impliziert noch nicht, dass die Arbeit auch reif zur Einreichung im Sinne §6(1) PromO ist oder in ihrer Gesamtheit eine gemäß §2(1) PromO gleichwertige Leistung darstellt; dies obliegt wie im Fall von Monographie-Dissertationen der Einschätzung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. dem Prüfungsausschuss.

Gemäß §2(6) PromO ist der kumulativen Dissertation eine ausführliche Einführung voranzustellen, in der der theoretische Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Am Ende dieser Einführung ist ein Verzeichnis der eingebrachten Manuskripte mit Angaben zum jeweiligen Eigenanteil zu stellen. Die Eigenbeiträge zum übergeordneten wissenschaftlichen Ziel / zur übergeordneten Forschungsfrage, der Abgrenzung zum Stand der Wissenschaft und Technik, sowie mögliche Limitationen müssen aus der Dissertation klar hervorgehen. Dies darf auch in einer nachgestellten Diskussion erfolgen, statt in der vorangestellten Einführung.

Bezüglich (Zweit-)Veröffentlichung und Urheberrechte wird auf §13(2) PromO hingewiesen.